

Sammelklagen auch in Österreich?

RA Dr. Georg Huber, LL.M. (Chicago)
und RAA Mag. Claudia Grabmair

Die Autoren sind als Rechtsanwalt
und Rechtsanwaltsanwärtin in
der Kanzlei Greiter Pegger Kofler &
Partner in Innsbruck tätig.
www.greiter.lawfirm.at

1 Aktuelle Situation in Österreich

- 1.1 Keine gesetzliche Verankerung einer Sammelklage in Österreich
- 1.2 Gesetzlich verankerte Instrumente zur kollektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten

2 Die Hilfskonstruktion „Sammelklage nach österreichischem Recht“

- 2.1 Sammelklage durch Zession von Ansprüchen
- 2.2 Eine Grundlage bietet die österreichische Zivilprozessordnung
- 2.3 Müssen weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen?
- 2.4 Der österreichische Oberste Gerichtshof formuliert die Zulässigkeitsvoraussetzungen

3 Prozessfinanzierung

- 3.1 Finanzierung der „Sammelklage“ durch Prozessfinanzierer
- 3.2 Das Verbot der Beteiligung am ersiegten Betrag (Verbot der quota litis)
- 3.3 Besteht Waffengleichheit zwischen Klägern und Beklagtem?

4 Stand der Pläne, die Gruppenklage im Gesetz zu verankern

- 4.1 Warum ist die Gruppenklage notwendig?
- 4.2 Was steht im Gesetzentwurf zur Gruppenklage?

5 Zusammenfassung

- 5.1 Die „Sammelklage nach österreichischem Recht“
- 5.2 Die Gruppenklage

Der Verein für Konsumenteninformation hat gegen den Finanzdienstleister AWD Klage eingebracht. Damit ist das Thema „Sammelklagen“ in Österreich im Augenblick besonders aktuell. Nach der Klagebehauptung seien den Kunden von den Finanzdienstleistern der AWD Finanzanlagen als nahezu risikolos beschrieben und verkauft worden. Die Kunden hätten aufgrund dieser Fehlberatung ihr Geld verloren.¹ Wegen der Gemeinsamkeiten der Fälle wurde bereits im November 2009 diese Klage vom Wiener Handelsgericht zugelassen.²

Dieser Beitrag behandelt die Grundzüge der Sammelklage nach österreichischem Recht und befasst sich mit dem Gesetzgebungsvorhaben zu einer Gruppenklage.

1 Aktuelle Situation in Österreich

1.1 Keine gesetzliche Verankerung einer Sammelklage in Österreich

In Österreich ist das Institut der Sammelklage gesetzlich nicht verankert. Dies wirft Probleme bei Schadensfällen auf, die viele Personen betreffen. Muss jeder Einzelne individuell Klage einbringen, kann es zu einer Flut von Gerichtsverfahren kommen, die alle ähnlich gelagert sind.

Aus prozessökonomischen Gründen und im Hinblick auf die Rechtssicherheit bringt dies Nachteile. So werden beispielsweise mehrere Richter tätig. In den einzelnen Prozessen werden die gleichen Fragen geklärt. In jedem einzelnen Prozess wird ein Gutachten erstellt. Und die Gerichte müssen nicht zwangsläufig zu den gleichen Erkenntnissen kommen.

Für den Einzelnen ist die Einbringung einer Klage wegen des Prozesskostenrisikos oftmals riskant. Dies wird ihn häufig von einer Klagsführung abhalten. Die gemeinsame Prozessführung durch mehrere Geschädigte kann daher sehr sinnvoll sein.

Das österreichische Recht kennt zwar Instrumente zur kollektiven Durchsetzung von Verbraucher-

rechten. Diese sind aber nicht auf die gemeinsame Geltendmachung von Ansprüchen mehrerer Geschädigter in einem Verfahren gerichtet.

1.2 Gesetzlich verankerte Instrumente zur kollektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten

1.2.1 Verbandsklagen

In Österreich haben die Sozialpartner (Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund) und der Verein für Konsumenteninformation das Recht, in bestimmten Fällen der Benachteiligung von Verbrauchern eine sog. Verbandsklage einzubringen. Die Verbandsklage ist immer auf Unterlassung gerichtet. Sie ist nur zulässig, wenn Wiederholungsgefahr besteht.

Die Verbandsklage ist in Österreich im Konsumentenschutzgesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geregelt. Mit einer Verbandsklage kann die Unterlassung der Verwendung unfairer Vertragsklauseln, die Unterlassung von Verstößen gegen EU-Verbraucherrecht und die Unterlassung irreführender oder sittenwidriger Werbung begehrt werden.³

1.2.2 Verbandsmusterklagen

Die Verbandsmusterklage ist ein Vorgänger der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ (s. u. Punkt 2). Hier wird ein Anspruch mittels Zession an einen Verband übertragen. Der Verband klagt den Anspruch dann bei Gericht ein. Die Anrufung des Obersten Gerichtshofes in letzter Instanz ist unabhängig von der Höhe des Streitwerts zulässig.

Entscheidet der Oberste Gerichtshof, entsteht eine de facto-Bindungswirkung, so dass in gleichgelagerten Fällen grundsätzlich gleich entschieden werden muss.

Der Nachteil der Verbandsmusterklage liegt darin, dass über den

Anspruch jeder einzelnen Person in einem eigenen Verfahren entschieden werden muss, es also zu keiner Verfahrensbündelung kommt.

2 Die Hilfskonstruktion „Sammelklage nach österreichischem Recht“

2.1 Sammelklage durch Zession von Ansprüchen

Um Ansprüche mehrerer Personen in einem Verfahren behandeln zu können, behilft man sich in Österreich mit einer Konstruktion, die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ genannt wird.⁴ Hier treten die einzelnen von einem Schadensfall betroffenen Personen ihre Ansprüche im Wege einer Inkasso-Zession an einen Dritten ab, zumeist die Bundesarbeiterkammer oder den Verein für Konsumentinformation. Diese klagen die abgetretenen Ansprüche dann ein. Finanziert wird ein solcher Prozess häufig durch einen Prozessfinanzierer.⁵

Die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ hat mit der echten Sammelklage wenig gemein. Im Gegensatz zur Sammelklage nach US-amerikanischem Recht tritt hier nicht eine Gruppe von Gläubigern als Kläger auf, sondern nur der Zessionar, an den die Ansprüche abgetreten wurden. Das Urteil umfasst daher auch keine Ansprüche von Gläubigern, die ihre Ansprüche nicht an den klagenden Verband abgetreten haben.⁶

Die Zulässigkeit dieser „Sammelklage nach österreichischem Recht“ wurde vom Obersten Gerichtshof bejaht.⁷ Dennoch sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit dieser Konstruktion weiterhin umstritten.

2.2 Eine Grundlage bietet die österreichische Zivilprozessordnung

Grundlage für die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ bildet § 227 der österreichischen Zivilprozessordnung (öZPO). Dieser besagt, dass mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten, auch wenn sie nicht zusammenzurechnen sind, in derselben Klage geltend gemacht werden können.

Voraussetzung ist jedoch, dass für alle Ansprüche das gleiche Pro-

zessgericht örtlich und sachlich zuständig ist. Weiters muss dieselbe Art des Verfahrens zulässig sein. Bei der sachlichen Zuständigkeit bildet die Wertzuständigkeit eine Ausnahme. So können beispielsweise Ansprüche unter EUR 10.000 – hier liegt im Regelfall die Zuständigkeit eines Bezirksgerichts vor – gemeinsam mit solchen geltend gemacht werden, die diesen Betrag übersteigen und für die deshalb eine Gerichtshofzuständigkeit (Landesgericht) besteht.

2.3 Müssen weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen?

Ein Teil der Lehre folgt bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Sammelklage streng dem Wortlaut des § 227 öZPO. Weitere Voraussetzungen seien für die Zulässigkeit einer Sammelklage nicht notwendig.⁸

Folgt man dieser Auffassung, so stellt sich das Problem, dass völlig verschiedenartige unzusammenhängende Ansprüche, für die jeweils ein eigenes Beweisverfahren notwendig wäre, gegen denselben Beklagten in einer Klage geltend gemacht werden könnten.⁹ Dies würde nicht der Prozessökonomie dienen.

Teils wird aber auch die Auffassung vertreten, dass zusätzlich die in § 11 Z 2 öZPO verankerten Voraussetzungen erfüllt sein müssen.¹⁰ § 11 Z 2 öZPO normiert die formelle Streitgenossenschaft. Er besagt, dass mehrere Personen gemeinschaftlich klagen oder beklagt werden können, „wenn gleichartige, auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden (...)“.

Mehrere Personen, die gemeinsam klagen wollen, sollen diese Bestimmung nicht dadurch umgehen können, dass sie ihre Ansprüche an einen Verband abtreten, der als einziger Kläger auftritt.

In der juristischen Literatur wird von einer Minderheit die Meinung vertreten, dass diese Voraussetzungen eng auszulegen sind.¹¹ Diese Auffassung schränkt die Möglichkeit der Einbringung einer „Sammelklage

1 Vgl. VKI, Info: VKI-Sammelklage gegen AWD, 1.10.2004, http://www.verbraucherrecht.at/development/typo/test/index.php?id=51&tx_ttnews%5Btt_news%5D=678&chHash=e86392b4b5 (4.1.2010).

2 Vgl. Der Standard, 19.11.2009.

3 Vgl. Hörmann, Kolber, Österreich: Von der Verbandsklage zur Sammelklage, http://www.verbraucherrecht.at/development/typo/test/uploads/media/Kolba_Pirker_Bamberg.pdf (18.2.2010).

4 Vgl. Klauser, Von der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ zur echten Gruppenklage, in: *ecolex* 2005, 744.

5 Vgl. Kodek, Die „Sammelklage“ nach österreichischem Recht, in: *ÖBA* 2004, 615.

6 Vgl. Rechberger, Kommentar zur ZPO (AT), § 227 ZPO, Rz. 4.

7 Vgl. OGH, 4 Ob 116/05 w, 12.7.2005.

8 Vgl. Fasching, in: *Fasching/Konecny* (2004), § 227 ZPO, Rz 16.

9 Vgl. Frauenberger-Pfeiler, Zur Zuständigkeit für Sammelklagen, in *ecolex*, 2009, 1041.

10 Vgl. Madl, *Ausgewählte Rechtsfragen zur Rückforderung zuviel bezahlter Zinsen bei mangelnder Bestimmtheit einer Zinsanpassungsklausel*, in *ÖBA* 2003, 722.

11 *Ebenda*.

Sammelklagen auch in Österreich?

nach österreichischem Recht“ beträchtlich ein.

Dies soll an einem Beispiel demonstriert werden: Banken vereinbarten mit Kreditkunden gesetzeswidrige Zinsanpassungsklauseln. Die Kunden wollten die überhöhten Zinsen zurückfordern. Zu diesem Zweck traten sie ihre Ansprüche an die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte ab. Diese brachte in weiterer Folge Klage ein.¹²

Bei enger Auslegung der Voraussetzungen wäre in diesem Fall mangels Vorliegen einer formellen Streitgenossenschaft eine Sammelklage unzulässig gewesen. Eine formelle Streitgenossenschaft läge nicht vor, da mehrere Kreditnehmer ihre Ansprüche aufgrund von unterschiedlichen Kreditverträgen im Wege einer Inkassoession geltend machten. Die Kreditverträge wurden außerdem bei verschiedenen Filialen der Bank abgeschlossen und enthielten unterschiedliche Zinsanpassungsklauseln. Somit würden keine gleichartigen auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grund beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.¹³

2.4 Der österreichische Oberste Gerichtshof formuliert die Zulässigkeitsvoraussetzungen

Der OGH selbst schließt sich der in der juristischen Literatur vertretenen vermittelnden Ansicht an: Ein Kläger kann Ansprüche, die von verschiedenen Geschädigten an ihn zediert wurden, gemeinsam geltend machen, „wenn zwar nicht die Identität des rechtserzeugenden Sachverhalts gegeben ist, wohl aber ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund (maßgebliche gemeinsame Grundlage) vorliegt. Darüber hinaus müssen im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen sein“.¹⁴

Durch diese Einschränkung der Zulässigkeit einer „Sammelklage nach österreichischem Recht“ wird verhindert, dass verschiedene Ansprüche beliebig zusammengefasst und gemeinsam geltend gemacht werden.

In dem oben angesprochenen Fall der Bankkunden entschied der OGH dementsprechend, dass die Sammelklage zulässig war. Bei der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen wegen zuviel gezahlter Zinsen durch mehrere Kreditnehmer wurde laut OGH ein „im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund geltend gemacht, nämlich Bereicherungs- und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund unwirksamer Zinsanpassungsklauseln eines bestimmten Kreditinstituts“.

Zudem mussten gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur betreffend die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage gelöst werden. Das Kreditinstitut hatte nämlich im Verfahren die Verjährung der Zinsansprüche und ein Anerkenntnis der Abrechnungen (Kontoauszüge) durch die Kreditnehmer eingewendet.¹⁵

3 Prozessfinanzierung

3.1 Finanzierung der „Sammelklage“ durch Prozessfinanzierer

Die Finanzierung einer „Sammelklage nach österreichischem Recht“ wird im Regelfall weder durch die Verbraucher, deren Ansprüche geltend gemacht werden, noch durch den Verband, der die Klage einbringt, übernommen.

Typischerweise wird die Finanzierung von Prozessfinanzierern übernommen. Es wird vereinbart, dass diese bei Obsiegen eine Erfolgsbeteiligung erhalten und im Falle des Verlierens alle Kosten zu tragen haben.¹⁶

Die Kritikpunkte, die sich im Zusammenhang mit dieser Art der Prozessfinanzierung ergeben, sind zum einen das quota litis-Verbot und zum anderen der Gesichtspunkt der Waffengleichheit.

3.2 Das Verbot der Beteiligung am ersiegten Betrag (Verbot der quota litis)

Das quota litis-Verbot ist in § 879 Abs 2 Z 2 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs verankert. Dieser besagt u. a., dass ein Vertrag nichtig ist, wenn ein „Rechtsfreund“ sich einen

12 A. a. O. (Fn. 7).

13 A. a. O. (Fn. 10).

14 Vgl. Kalss, *Massenverfahren im Kapitalmarktrecht*, in ÖBA 2005, 322; s. a. Fn. 5 und 7.

15 A. a. O. (Fn. 7).

16 Vgl. Klauser, „Sammelklage“ und Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung auf dem Prüfstand, in *ecolex* 2002, 805.

bestimmten Teil des Betrags versprechen lässt, der der Partei zuerkannt wird.

Diese Norm soll den Klienten vor einem spekulativen Ausnutzen des ungewissen Prozessausgangs durch einen Anwalt schützen. Für den Anwalt ist es oft leichter, den Ausgang abzuschätzen als für den Klienten.¹⁷ Es ist untersagt, das Honorar prozentuell nach dem Ersiegten zu bemessen. Die Vereinbarung eines zahlenmäßig oder prozentuell nach dem Streitwert festgesetzten Erfolgshonorars wird von der Rechtsprechung aber grundsätzlich für zulässig erklärt.¹⁸

Ob sich ein Prozessfinanzierer unter den Begriff „Rechtsfreund“ subsumieren lässt, ist fraglich. Unter „Rechtsfreund“ wird i. d. R. ein Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar, Wirtschaftstreuhänder, Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine andere Person verstanden, die Leistungen der Vorgenannten erbringt, ohne dazu qualifiziert zu sein.¹⁹

Für die Anwendung des quota litis-Verbots auf einen Prozessfinanzierer spricht, dass auch ein Prozessfinanzierer oft besser in der Lage ist, den Prozessausgang abzuschätzen als der Verbraucher.

Auch ein Finanzierer, der selbst nicht als Anwalt auftritt, kann intensiven Einfluss auf die Prozessführung und -vertretung nehmen. Er kann sich beispielsweise vom Anwalt umfangreiche Rechte einräumen lassen, so dass Prozesshandlungen oder Vergleiche nur mit seiner Zustimmung möglich sind. In diesem Fall erscheint es zum Schutz des Klienten richtig, das quota litis-Verbot analog anzuwenden.

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn die Aufgabe des Prozessfinanzierers nur darin besteht, die Prozessführung durch Dritte zu ermöglichen, ohne selbst Einfluss auf die Prozessführung auszuüben. Hier liegt es näher, das quota litis-Verbot nicht zur Anwendung zu bringen.²⁰ Zu einer abschließenden Klärung dieses Problems durch den OGH ist es noch nicht gekommen.

Selbst wenn eine Erfolgsbeteiligung des Prozessfinanzierers gegen das

quota litis-Verbot verstoßen würde, beträfe die Nichtigkeit nur die Vereinbarung über die Prozessfinanzierung an sich. Auf die Zulässigkeit der Sammelklage hätte sie keinen Einfluss.

3.3 Besteht Waffengleichheit zwischen Kläger und Beklagtem?

Unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit stellt sich das Problem, dass die Finanzierungsmöglichkeit durch einen Prozessfinanzierer im Regelfall nur dem Kläger offen steht. Der Beklagte muss im Gegensatz dazu selbst das Kostenrisiko tragen.

Siegt allerdings der Beklagte im Prozess, sind für ihn die Prozesskosten von einem Prozessfinanzierer oft leichter einbringlich. Verliert er, trägt nicht er den Erfolgsanteil des Prozessfinanzierers. Dieser wird vom Ersiegten des Klägers abgezogen. Für den Beklagten kommt es daher zu keinerlei nachteiligen Auswirkungen.

Von manchen wird auch das Argument ins Treffen geführt, dass dieses Modell der Prozessfinanzierung der Waffengleichheit sogar dienlich sei. Im Regelfall sind bei einer „Sammelklage“ die Kläger nämlich wirtschaftlich schlechter gestellt als der Beklagte. Sie würden ohne diese Möglichkeit der Finanzierung oft gar keinen Prozess führen können.

Im Übrigen hat die Prozessfinanzierung durch einen Prozessfinanzierer die gleichen Auswirkungen, die auch hervorgerufen werden, wenn einer der Beteiligten eine herkömmliche Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat. Auch hier muss derjenige, der diese Versicherung abgeschlossen hat, das Kostenrisiko nicht selbst tragen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Prozessfinanzierung durch einen Prozessfinanzierer die Rechtssphäre des Beklagten nicht berührt. Dieser hat kein schutzwürdiges Interesse daran, dass der Kläger den Rechtsstreit aus Kostengründen nicht führen kann.²¹

17 Vgl. Wagner, *Rechtsprobleme der Fremdfinanzierung von Prozessen*, JBI 2001, 428 f.

18 Vgl. OGH, *AnwBl* 1953, 19.

19 Vgl. Schwimann, *ABGB Praxiskommentar (AT)*, § 879.

20 A. a. O. (Fn. 17).

21 A. a. O. (Fn. 5).

Sammelklagen auch in Österreich?

4 Stand der Pläne, die Gruppenklage im Gesetz zu verankern

4.1 Warum ist die Gruppenklage notwendig?

Seit längerem steht schon das Vorhaben zur Einführung einer Gruppenklage im Raum. Mit der soeben beschriebenen „Sammelklage nach österreichischem Recht“ besteht zwar bereits ein Instrument zur gemeinsamen Behandlung mehrerer Ansprüche in einem Prozess. Die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ sollte jedoch nicht das einzige mögliche Mittel zur Durchsetzung von Massenansprüchen bleiben.²²

Sollte es nämlich zu einer größeren Zahl von „Sammelklagen nach österreichischem Recht“ kommen, besteht die Gefahr, dass die Ressourcen der Verbände nicht mehr ausreichen, um sich all dieser Klagen annehmen zu können.

Es ist auch bedenklich, wenn die Abtretung eigener Ansprüche im Wege der Inkassoession an einen Verband aus Kostengründen die einzige Möglichkeit zur Durchsetzung dieser Ansprüche darstellt.

Ein Nachteil der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ ist u. a., wie der EuGH festgestellt hat,²³ dass nicht mehr der Verbrauchergerichtsstand in Anspruch genommen werden kann, wenn der Anspruch an einen Verband abgetreten wird.

Bereits im Jahr 2004 wurde der zuständigen österreichischen Ministerin durch eine Entschließung des Nationalrats die Prüfung gesetzlicher Möglichkeiten für eine ökonomische und sachgerechte Bewältigung von Massenverfahren aufgetragen. Seit Juni 2007 liegt ein Ministerialentwurf zu einer Zivilverfahrens-Novelle für Gruppenverfahren vor.²⁴

4.2 Was steht im Gesetzentwurf zur Gruppenklage?

Der Entwurf zum Gruppenverfahren sieht vor, dass das Verfahren durch eine Gruppenklage eingeleitet wird. Diese muss die allgemeinen Voraussetzungen einer Klage erfüllen. Zusätzlich muss sie einen Antrag auf Einleitung eines Grup-

penverfahrens enthalten. Außerdem muss in der Klage das Vorliegen der Voraussetzungen für ein solches Verfahren bescheinigt werden.

Voraussetzung ist, dass mehrere Personen eine große Anzahl von Ansprüchen geltend machen. Diese müssen gegen dieselbe Person bzw. dieselben Personen gerichtet sein. Es muss für jeden einzelnen Anspruch die inländische Gerichtsbarkeit vorliegen. Die geltend gemachten Ansprüche müssen außerdem gleiche Tatfragen bzw. gleiche Tat- und Rechtsfragen aufwerfen. Die gemeinsame Behandlung der Ansprüche muss zudem aller Voraussicht nach einfacher und billiger sein als die Durchführung von entsprechenden Einzelverfahren.

Zuständig für die Gruppenverfahren ist stets der Gerichtshof erster Instanz. Wird eine Gruppenklage vom entsprechenden Gericht für zulässig erklärt, so muss sie mittels Edikt öffentlich bekannt gemacht werden.

90 Tage nach der Bekanntmachung ergeht die Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens. In dieser wird auch abgesprochen, welche der bis dahin angemeldeten Ansprüche am Verfahren teilnehmen und welche Tat- und Rechtsfragen im Gruppenverfahren behandelt werden.

Ein Beitritt zum Gruppenverfahren soll grundsätzlich bis zu sechs Monate nach Entscheidung zur Durchführung des Verfahrens möglich sein, solange es noch nicht zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz gekommen ist. Nur wenn ein Anspruch bereits in einem anderen Verfahren betrieben wird, kann er bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in das Gruppenverfahren eingegliedert werden.

Ein Austritt aus dem Gruppenverfahren soll ebenfalls bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz möglich sein. Unter gewissen Voraussetzungen soll auch ein Ausschluss eines Gruppenklägers, der beispielsweise nicht kooperiert, zulässig sein.

22 Vgl. Kodek, *Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung von Massenverfahren im Zivilprozess*, in *ecolex* 2005, 751.

23 Vgl. EuGH, *VKL gegen Karl Heinz Henkel*, C 167/00.

24 Vgl. BMJ, *Rechtsdurchsetzung bei Massenverfahren: Zivilverfahrens-Novelle 2007 (Gruppenverfahren, Musterverfahren)*, <http://www.bmj.gv.at/internet/html/default/2c9484852308c2a6012370512c0203b7.de.html> (11.1.2010).

Zur Vertretung der Interessen der Kläger und Wahrnehmung der prozessualen Rechte und Pflichten werden die Gruppenkläger durch einen Gruppenvertreter vertreten. Dieser ist auch der Ansprechpartner für den Rechtsanwalt, der die Gruppe im Verfahren vertritt. Gruppenvertreter kann jede eigenberechtigte natürliche oder auch juristische Person sein. Es ist nicht notwendig, dass sie aus dem Kreis der Gruppenkläger stammt. Die Namhaftmachung des Gruppenvertreters soll schon in der Klage erfolgen. Fehlt sie, so wird automatisch der erste Gruppenkläger zum Gruppenvertreter.

Im Gruppenverfahren wird mit Urteil über die gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen abgesprochen. Über die Ansprüche selbst wird erst in darauffolgenden Einzelverfahren gesprochen. Diese sind binnen drei Monaten ab Veröffentlichung der Beendigung des Gruppenverfahrens geltend zu machen.²⁵

Der Gesetzentwurf ist bisher aufgrund von Kritik verschiedener Interessensvertretungen nicht beschlossen worden. Ein Streitpunkt ist die Frage, wie viele Beteiligte notwendig sind. Das derzeitige Regierungsprogramm sieht eine Mindestklägeranzahl von 100 vor.²⁶ Im ursprünglichen Entwurf war eine Mindestanzahl von 50 Klägern vorgesehen. Über diesen Punkt sowie über die Höhe des Mindeststreitwerts konnte zwischen dem Justizminister und dem für Konsumentenschutz zuständigen Minister bislang keine Einigung erzielt werden.²⁷

Allen Schwierigkeiten zum Trotz wird aber immer wieder von verschiedenen Seiten betont, dass eine Gruppenklage kommen wird bzw. kommen muss.

Es bleibt abzuwarten, ob und wann dieses Vorhaben in die Tat umgesetzt wird.

5 Zusammenfassung

5.1 Die „Sammelklage nach österreichischem Recht“

Bei der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ treten die von einem Schadensfall betroffenen Per-

sonen ihre Ansprüche im Wege der Inkasso-Zession an einen Dritten ab. Dieser klagt sie dann gemeinsam ein. Eine solche Sammelklage wird zumeist durch einen Prozessfinanzierer finanziert.

5.2 Die Gruppenklage

Die Gruppenklage soll künftig ein weiteres Instrument zur gemeinsamen Behandlung mehrerer Ansprüche in einem Prozess darstellen. Es liegt aber erst ein Gesetzentwurf darüber vor. Im Gruppenverfahren soll mit Urteil über gemeinsame Tat- und Rechtsfragen entschieden werden. Über die Ansprüche selbst soll in darauf folgenden Einzelverfahren entschieden werden.

25 Vgl. Kloiber, Reiter, Haller, Ein Überblick über den Ministerialentwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2007, in: Zak 2007/334.

26 Vgl. Regierungsprogramm, in: Zak 2008/706.

27 Vgl. Die Presse, 27.8.2009.